

Reglement für die Depositenkasse

1. Grundsatz

Gestützt auf Art. 19 bis der Statuten führt die Baugenossenschaft Süd-Ost (nachstehend Genossenschaft genannt) eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll:

- den Mitgliedern und der Genossenschaft nahe stehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Genossenschaft erreicht werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

¹Zur Führung eines Kontos sind berechtigt:

- Mitglieder der Genossenschaft und deren im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen;
- Aktive und pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen einer natürlichen Person. Es werden keine Gemeinschaftskonti geführt.

3. Einzahlungen

¹Einzahlungen können ausschliesslich durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden, die Entgegennahme von Bargeld ist ausgeschlossen. Eingangsbestätigungen werden keine versandt. Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.

²Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen vorübergehend einstellen oder einschränken und entsprechende Zahlungseingänge zurückweisen oder dem Einleger retournieren.

³Bei Transaktionen, die ungewöhnlich erscheinen, insbesondere bei einzelnen oder teilweisen Einzahlungen im Gesamtbetrag von über CHF 50'000.— ist durch den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin ein Nachweis über die Herkunft des Geldes und/oder die wirtschaftlichen Hintergründe zu erbringen. (In Anlehnung an Art. 6, Abs. 2, Lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung)

4. Rückzahlungen

¹Für die Depositenguthaben besteht eine minimale Laufzeit von sechs Monaten.

² Die Genossenschaft leistet unter Vorbehalt von Ziff. 4 Abs. 1 auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:

- ohne Kündigung bis 10'000 Franken pro Kalendermonat;
- mit einer schriftlichen Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten: Beträge von CHF 10'001 bis CHF 250'000
- mit einer schriftlichen Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten: Beträge von CHF 250'001 und höher.

³ Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung.

Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Aus Sicherheitsgründen können keine Rückzahlungen in bar getätigt werden.

⁴ Das Konto kann nicht überzogen werden.

⁵ Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der obgenannten Kündigungsfristen.

⁶ Die Genossenschaft kann jederzeit Depositenguthaben unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zurückzahlen.

5. Verzinsung

¹ Das Depositenguthaben wird vom Tag der Gutschrift an auf dem Konto der Genossenschaft bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.

² Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geldmarkt festgesetzt. Er soll in der Regel höher sein als der Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Sparguthaben. Der aktuelle Zins kann jeweils bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Der Zins wird auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

6. Kontoauszug

¹ Im Januar wird jedem Kontoinhaber/jeder Kontoinhaberin per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, falls abzuziehen die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

² Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

¹ Für die Verbindlichkeiten aus der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

¹ Durch den/die Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhaber/-in.

² Dieser Widerruf kann erfolgen durch:

- den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin;
- den gesetzlichen Vertreter resp. die gesetzliche Vertreterin;
- den gesetzlichen Rechtsnachfolger resp. die gesetzliche Rechtsnachfolgerin.

³ Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen bzw. derer Rechtsnachfolger/in zusteht.

⁴ Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle der Genossenschaft. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsstelle der Genossenschaft durchgeführt.

⁵ Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 22.11.2004 erlassen, am 11.12.2009, am 15.02.2012 und am 22.08.2016 revidiert und tritt in dieser Form ab 01.12.2016 in Kraft.